

## Stadtrat

Freiestrasse 6, Postfach  
8952 Schlieren  
Telefon 044 738 15 76  
stadtkanzlei@schlieren.zh.ch



Stadt  
Schlieren

## Protokollauszug

### 12. Sitzung vom 12. Juni 2017

**141/2017 13.13.30 Führung des Asylbereichs in den Jahren 2018 bis 2020  
Vorlage Nr. 8/2017: Antrag des Stadtrates auf Genehmigung einer  
Leistungsvereinbarung mit der Asylorganisation Zürich und Bewil-  
ligung eines Kredits von Fr. 1'035'000.00**

Referent des Stadtrates:

Christian Meier  
Ressortvorsteher Alter und Soziales

## WEISUNG

### 1. Ausgangslage

Die Entwicklungen im Asylwesen seit der Reorganisation bzw. Auslagerung des Asylbereichs im Jahr 2010 in Schlieren sind vielfältig und komplex. Wichtigste Entwicklung war, nebst der stetigen Zunahme der zu betreuenden Personen, dass mit der Teilrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes im Jahre 2011 vorläufig Aufgenommene den verbindlichen SKOS-Richtlinien in der Sozialhilfe unterstellt wurden, weshalb diese Personen, die sich oft schon lange in der Schweiz aufhalten, in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind. Dies führte dazu, dass zwei verschiedene Klientengruppen zu betreuen sind, nämlich Asylsuchende im Asylverfahren und vorläufig Aufgenommene, welche trotz abgelehntem Asylgesuch nicht in ihr Ursprungsland zurückgeführt werden können.

Daneben wurde das eidgenössische Asylrecht mehrfach revidiert, letztmals im letzten Jahr. Auf das Jahr 2019 hin sollen Bundeszentren eingerichtet werden, in denen die Mehrzahl der Asylsuchenden auf ihren Entscheid warten soll (ca. 60 % aller neuen Asylsuchenden). Den Kantonen bzw. im Kanton Zürich vor allem den Gemeinden sollen nur noch Personen zugewiesen werden, die Asyl erhalten oder nicht zurückgeführt werden können. Fachkreise gehen davon aus, dass ab ungefähr 2021 die Zahlen der von den Gemeinden zu betreuenden Personen geringfügig rückläufig sein könnten, ausser die generelle Asylsituation würde sich verschärfen.

Vor diesem Hintergrund musste Schlieren die Organisation der Betreuung der zugewiesenen Personen mehrfach überprüfen und anpassen. Im Bereich der Asylsuchenden wurde letztmals mit SRB 256 vom 23. November 2015 eine Leistungsvereinbarung bezüglich Betreuung der Asylsuchenden abgeschlossen und überprüft; auch im Hinblick auf eine Neuausrichtung mit einer Vergabe an einen alternativen Vertragspartner. Die Leistungsvereinbarung mit der AOZ wurde bewusst nur bis Ende 2017 bewilligt, um danach die Situation im Asylwesen neu beurteilen zu können, im Zusammenhang mit der damals anstehenden Asylgesetzrevision und der auslaufenden Leistungsvereinbarung bezüglich der vorläufig Aufgenommenen.

Im Bereich der Betreuung der vorläufig Aufgenommenen wurde letztmals mit SRB 249 vom 23. September 2013 bzw. GPB 50 vom 25. November 2013 eine Leistungsvereinbarung mit der AOZ für die Jahre 2014 bis 2017 bewilligt.

Im November 2016 wurde im Kanton Zürich eine parlamentarische Initiative eingereicht mit der Forderung, die Revision des Sozialhilfegesetzes von 2011 bezüglich der vorläufig Aufgenommenen rückgängig zu machen. Für diese Personen soll nicht mehr das Sozialhilfegesetz Grundlage für die Betreuung sein, sondern die Asylfürsorge.

Die bereits aufgenommenen Verhandlungen bezüglich Leistungsvereinbarungen mussten von der Sozialabteilung sistiert werden, um den Entscheid des Kantonsparlamentes abzuwarten. Am 3. April 2017 hat das Kantonsparlament der Initiative zugestimmt, was für die Leistungsvereinbarung im Asylbereich rein formal grundsätzlich eine Vereinfachung darstellt. Problematisch dabei war, dass die Stadt Zürich und bestimmte Institutionen ein Referendum ankündigten.

Vor diesem Hintergrund mussten die Verhandlungen neu aufgenommen werden. Durch die zu erwartenden Entwicklungen im schweizerischen Asylwesen (Bundeszentren) musste auch die AOZ ihre Strategie anpassen. In den Verhandlungen wurde klar, dass langfristig die Unterscheidung zwischen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen in der Leistungsvereinbarung nicht mehr sinnvoll ist (massive Zunahme der Personen, die im Moment noch den Status vorläufig aufgenommen haben). Es ist deshalb nicht mehr notwendig, zwei separate Leistungsvereinbarungen für die zwei unterschiedlichen Anspruchsgruppen, die es so allenfalls gar nicht mehr geben wird, auszuarbeiten.

## **2. Leistungsvereinbarung**

Die Verhandlungen mit der AOZ konnten im Mai trotz der Unsicherheit bezüglich einer allfälligen Volksabstimmung über den im Sozialhilfegesetz des Kantons noch vorgesehenen Status vorläufig Aufgenommener abgeschlossen werden. Die Unterscheidung zwischen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen kann nun entfallen.

### **2.1. Finanzen**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung unterscheidet nun auch nicht mehr zwischen Fällen und Personen. Man konnte sich auf die Verrechnung eines Einheitstarifes pro Betreuungstag und Person einigen, welcher unter dem bisherigen Betrag für Asylsuchende liegt. Grundlagen für die nachfolgenden Berechnungen bilden die jetzige Zuweisungsquote von 131 Personen und eine theoretische Belegung von 100 %.

#### **2.1.1. Kosten gemäss den bisherigen Leistungsvereinbarungen**

In den bisherigen Leistungsvereinbarungen wird noch zwischen Asylsuchenden (Annahme 50 %) und vorläufig Aufgenommenen (50 %, 66 Personen entsprechen 40 Fällen) unterschieden:

Asylsuchende: 66 Personen zu Fr. 7.60 / Tag X 365	Fr. 183'084.00
Vorläufig Aufgenommene: 40 Fälle zu Fr. 12.40 / Tag X 365	Fr. 181'040.00
Kleiner Unterhalt	Fr. 20'000.00
Total	Fr. 384'124.00

#### **2.1.2. Kosten der neuen Leistungsvereinbarung**

131 Personen zu Fr. 6.80 / Tag X 365	Fr. 325'142.00
Kleiner Unterhalt	Fr. 20'000.00
Total	Fr. 345'142.00

#### **2.1.3. Kosten bei Rücknahme der Aufgaben in die Abteilung Soziales**

Für die Betreuung muss bei der aktuellen Zuweisungsquote mit rund zwei Vollstellen gerechnet werden (direkte Sozialarbeit, Kontrollen, Präsenzen). Zusätzlich kommen Stellenprozente für die administrativen Aufgaben in der Sozialhilfe wie Grundmeldungen und individuelle Fallabrechnungen mit dem Kanton, Quartals- und Semesterabrechnungen, Revisionen und Aktenführung dazu. Im Overhead sind unter anderem Kosten für die Zahlungsabwicklung, Finanzaufwendungen und Barzahlungsverkehr eingerechnet. Hingegen kann ein reduzierter Satz für den Overhead (10 % anstelle von 20 %) berechnet werden, da gewisse Overheadkosten auch bei einer Leistungsvereinbarung anfallen.

Bruttolohnkosten Betreuung	Fr. 233'200.00
Bruttolohnkosten Sozialhilfe	Fr. 27'100.00
Büro (2-3, eines in Kollektivunterkunft)	Fr. 24'000.00
Overhead, Umlagen (10 % der Bruttolohnkosten)	Fr. 26'000.00
Kleiner Unterhalt	Fr. 20'000.00
Total	Fr. 330'300.00

Aus finanzieller Sicht ist die Rücknahme der Aufgabe in die Abteilung auf den ersten Blick um rund 4 % günstiger als die Leistungsvereinbarung. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass mit der Leistungsvereinbarung das Risiko bezüglich schnell benötigter personeller Ressourcen (Zuweisungsquote, wie 2016 geschehen und vollumfänglich von der AOZ getragen und finanziert bezüglich Betreuung) und Krankheiten/Springer ausgelagert werden kann. Zudem garantiert die AOZ einen 24-Stunden-Notfalldienst, welchen die Abteilung nur teuer organisieren könnte.

## 2.2. Betreuung

Die Betreuungsaufgaben wurden in den letzten Jahren fachlich gesehen sehr gut wahrgenommen. Es kam zu keinen nennenswerten Problemen mit Nachbarn, Vermietern, Polizei und der Bevölkerung allgemein. Die heikle Betreuungssituation im Frühling 2016 in der Zivilschutzanlage wurde sehr gut gemeistert. Die kantonalen Vorgaben im Betreuungsbereich und bei den Finanzen wurden von der AOZ eingehalten.

Die Asylsuchenden erhalten ihren Lebensunterhalt direkt von der AOZ. Sie werden bezüglich ihrer persönlichen Situation, den kulturellen Problemen und der persönlichen Integration, wo diese möglich ist (vorläufig Aufgenommene), beraten. Ebenso werden die Asylsuchenden bezüglich Erwartungen an sie geschult und begleitet (zum Beispiel Hausordnungen, kulturelle Erwartungen, Rechtsstaatlichkeit, Verwaltungen).

Einzelpersonen werden grundsätzlich in den Kollektivunterkünften, Familien tendenziell eher in Wohnungen oder speziell abgetrennten Wohnbereichen in der Kollektivunterkunft Bernstrasse untergebracht.

Der gesamte Wohnraum wird von der Stadt Schlieren zur Verfügung gestellt, die entsprechenden Unterbringungs-pauschalen werden von der AOZ gemäss Belegung beim Kanton eingefordert und der Stadt Schlieren vergütet. Die Leistungsvereinbarung regelt auch die Zuständigkeiten für die klassische Hauswartung (in den Kollektivunterkünften ausgeführt durch die Abteilung Finanzen und Liegenschaften, weiterverrechnet an die Abteilung Soziales) sowie den sogenannten kleinen Unterhalt (Bereitstellen der Kollektivunterkünfte, kleine Reparaturen etc.).

Die angemieteten Wohnungen im Asylbereich werden zurzeit bis Ende 2018 durch die Abteilung Soziales im Sinne des kleinen Unterhaltes bewirtschaftet. Danach muss in Zusammenarbeit mit der AOZ und der Abteilung Finanzen und Liegenschaften eine neue Lösung gesucht werden.

## 3. Erwägungen

Aufgrund des neuen Asylgesetzes wird sich die Situation bezüglich Anzahl, Personengruppen und Aufgaben der Gemeinden vermutlich kontinuierlich verändern, weshalb es Sinn macht, die Ausgabe erst einmal bis Ende 2020 zu beschliessen, um dann falls nötig Anpassungen grundlegender Natur vornehmen zu können. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, kann es dabei zu relativ kurzfristigen Veränderungen und Belastungen kommen, weshalb die Zusammenarbeit mit einer starken, flexiblen und ausgewiesenen Fachorganisation absolut sinnvoll ist. Die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der AOZ sind ausgezeichnet. Sie geht auf die Anliegen der Stadt ein und entwickelt sinnvolle Strategien in Zusammenarbeit mit verschiedenen Abteilungen der Stadt, ohne die entsprechenden Fachberatungs- und Entwicklungskosten speziell zu berechnen. Ein weiterer positiver Punkt ist, dass die AOZ ihre Zweigstelle für die Region in Schlieren hat.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Der Leistungsvereinbarung mit der Asylorganisation Zürich (AOZ) betreffend Betreuung der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen wird zugestimmt.
  - 1.2. Für die Entschädigung der Dienstleistungen während der Zeit von 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 wird ein Kredit von Fr. 1'035'000.00 (Kostendach) zu Lasten Konto 440-3135.01 bewilligt.
  - 1.3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Mitteilung an
  - Gemeindeparlament
  - Asylorganisation Zürich AOZ, Brandstrasse 26, 8952 Schlieren
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Abteilungsleiter Soziales
  - Archiv

Status: öffentlich

**STADTRAT SCHLIEREN**

  
Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

  
Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin